

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Band: - (2013)
Heft: 11

Artikel: Einführung der Eidgenössischen Grundstücksidentifikation (E-GRID)
Autor: Dettwiler, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871257>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einführung der Eidgenössischen Grundstücks-identifikation (E-GRID)

■ Die E-GRID wird oder wurde in verschiedenen Kantonen eingeführt. Diverse Dokumente sind im Internet zu finden, welche den Aufbau der E-GRID sowie deren Verwendung von verschiedenen Seiten beleuchten. Nachfolgend werden hier einige ergänzende Hinweise, Beobachtungen und Erfahrungen dargelegt.

K	K	V	A
C	S	C	C
C	S	C	C
C	S	C	M

Rückblick

Während in der Anfangsphase der Amtlichen Vermessung 93 weder die E-GRID, noch der Nummerierungsbereich-Identifikator (NBIdent) im Datenmodell der amtlichen Vermessung existierten, zeigte sich der Bedarf nach solchen Ergänzungen schon sehr schnell. Als der Kanton Thurgau zwischen 1994 und 2000 seine 186 Gemeinden zu 80 neuen Gemeinden reorganisierte, standen auch die amtliche Vermessung (AV) und das Grundbuch vor der Frage, wie die Vermessungswerke und die Grundbücher an die neuen Organisationseinheiten angepasst werden könnten.

Auch in anderen Kantonen fanden etliche Gemeindefusionen statt – mit denselben Fragestellungen.

Einführung der E-GRID in den Datenmodellen

Im Datenmodell DM.01-AV-CH, Version 2.2 aus dem Jahr 2001 wurde dann der NBIdent eingeführt. Es war nun möglich, mit einem kombinierten Schlüssel ein Grundstück innerhalb der Gemeinde wieder eindeutig zu referenzieren. Damit ein Grundstück auch schweizweit eindeutig zugeordnet werden konnte, mussten allerdings mindestens drei Attribute als Kombination betrachtet werden (Grundstücknummer, NBIdent, Gemeindefusionnummer). Technisch ist das durchaus realisierbar, in der Praxis wurde jedoch der Ruf laut nach einem einzigen, schweizweit eindeutigen Schlüssel. Im aktuellen DM01AVCH, Version 2.4 wurde dann im Jahr 2004 auch die E-GRID unter der Attributbezeichnung EGRIS_EGRID eingeführt. Im Jahr 2007 wurde die E-GRID mit der Technischen Verordnung über das Grundbuch¹ für das Datenmodell des Grundbuches und für den Datenaustausch zwischen Vermessung und Grundbuch vorgeschrieben.

Erste Erfahrungen

Die Einführung neuer Attribute verlangt eine exakte Definition und Beschreibung derselben. So stellte sich beispielsweise bei der E-GRID die Frage «Wie lange ist ein Grundstück noch dasselbe Grundstück?», oder anders gefragt «Wie viel muss an einem Grundstück ändern, bis es eine neue E-GRID erhält?». Erst im Jahr 2010 wurde deutlich, dass in dieser Frage die Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer und die Grundbuchverwalter/-innen zwei grundlegend verschiedene

Anschauungen hatten. Für die Geometerschaft war es selbstverständlich, dass bei einer Grenzänderung das Grundstück nicht mehr dasselbe ist und demzufolge eine neue E-GRID zu lösen sei. Ganz anders die Grundbuchseite: Im Grundbuch ist die Lebensdauer eines Grundstücks so lange gegeben, wie sein Grundbuchblatt und somit die Grundstücknummer bestehen bleiben. Ein Grundstück und die zu gehörige E-GRID entstehen gleichzeitig und gehen gleichzeitig unter. Dies wurde dann im Juli 2010 in einem gemeinsam vom Bundesamt für Justiz und Bundesamt für Landestopografie swisstopo verabschiedeten Leitfadens² festgehalten.

Exkurs

Dieselben Überlegungen dürften sich wohl auch bei anderen Entitäten stellen. Heute gibt es noch nicht zu allen E-...ID klare Festlegungen. Das Problem liegt in der Tatsache, dass in den Datenbanken nicht die realen Objekte, sondern Abbildungen in Form von modellierten Daten abgelegt sind. Je nach Modellierung gibt es völlig verschiedene Sichten zum gleichen Objekt. Architekt und Architektin modellieren die Gebäude in 3D, mit lokalen Koordinaten. Ingenieur-Geometerin und -Geometer bilden es als Fläche in 2D ab. Die Gebäudeversicherung gibt sich zufrieden mit einer Punktkoordinate. Das Gebäude- und Wohnungsregister führt nebst einer Punktkoordinate auch den Status, das heisst eine Dimension «Zeit». (Der Übersichtlichkeit wegen sei es erlaubt, auf alle weiteren Attribute in den verschiedenen Registern nicht einzugehen.) Daraus ergibt sich die Frage, wie stark sich ein Objekt verändern darf, dass es noch als «dasselbe» Objekt gilt und damit den einmal zugewiesenen Identifikator behält.

Es darf wohl als «Trend» erwartet werden, dass die verschiedenen Identifikatoren nicht bei jeder kleinen Objektänderung ersetzt werden, sondern mit denjenigen Objekteigenschaften verbunden werden, welche die längste Lebensdauer aufweisen. Die Lebensdauer eines E-...ID kann durchaus länger sein, als die Lebensdauer des Objektes. Beispielsweise behält ein Gebäude seinen Eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID), auch wenn es abgebrochen wurde. Welche Eigenschaften die «Lebensdauer des Objektes» präzis definieren, dürfte noch Gegenstand einiger Diskussionen sein. Dass dabei nicht die äussere Form der Objekte, ihre Geomet-

¹ Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV), SR 211.432.11

² www.cadastre.ch ⇨ Grundbuch ⇨ Themen ⇨ E-GRID

rie massgebend sein kann, wird besonders deutlich, wenn wir uns den unmittelbar bevorstehenden Bezugsrahmenwechsel vor Augen führen. Faktisch ändert dabei die Geometrie aller in der AV geführten Grundstücke, Gebäude und Strassen. Niemand wäre glücklich, wenn demzufolge auch sämtliche E-GRID, EGID, ESTRID³, ... ersetzt werden müssten.

E-GRID-Vergabe

Die Vergabe der E-GRID ist völlig anders geregelt als beispielsweise die Vergabe des EGID. Die Aufteilung der E-GRID-Vergabe in einen von der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zugewiesenen Präfix (4-stellig) und einen an die Kantone delegierten Suffix (6-stellig) funktioniert auf den ersten Blick einwandfrei.⁴

Den Kantonen ist es überlassen, die Vergabe des verbleibenden 6-stelligen Suffixes zu regeln. Zwei Kriterien stehen sich dabei entgegen:

- Nur im Grundbuch sind alle Grundstücke enthalten. Die AV führt eine Teilmenge. Demzufolge drängt sich eine E-GRID-Vergabe durch das Grundbuch auf.
- Die Daten sollen dort erfasst werden, wo sie anfallen. Die meisten Grundstücke entstehen beim Geometer. Deshalb sollte auch der Geometer die Möglichkeit haben, die E-GRID zuzuweisen.

Im Kanton Thurgau wurde entschieden, die Initialvergabe der E-GRID auf der Grundbuchseite durchzuführen. Im Rahmen der etappierten Einführung der AVGBS⁵ werden die E-GRID aus dem Grundbuch in die AV übernommen. Ab diesem Zeitpunkt wird die Vergabe der E-GRID für neue Liegenschaften den Ingenieur-Geometern und -Geometerinnen zugewiesen. Bei 20 Grundbuchämtern mit je 1 Datenbank pro Amt und 80 Vermessungswerken bei den Ingenieur-Geometern und -Geometerinnen sind insgesamt 100 Präfixe zuzuteilen. In der Praxis hat sich das als durchaus gangbarer und zweckmässiger Weg erwiesen.

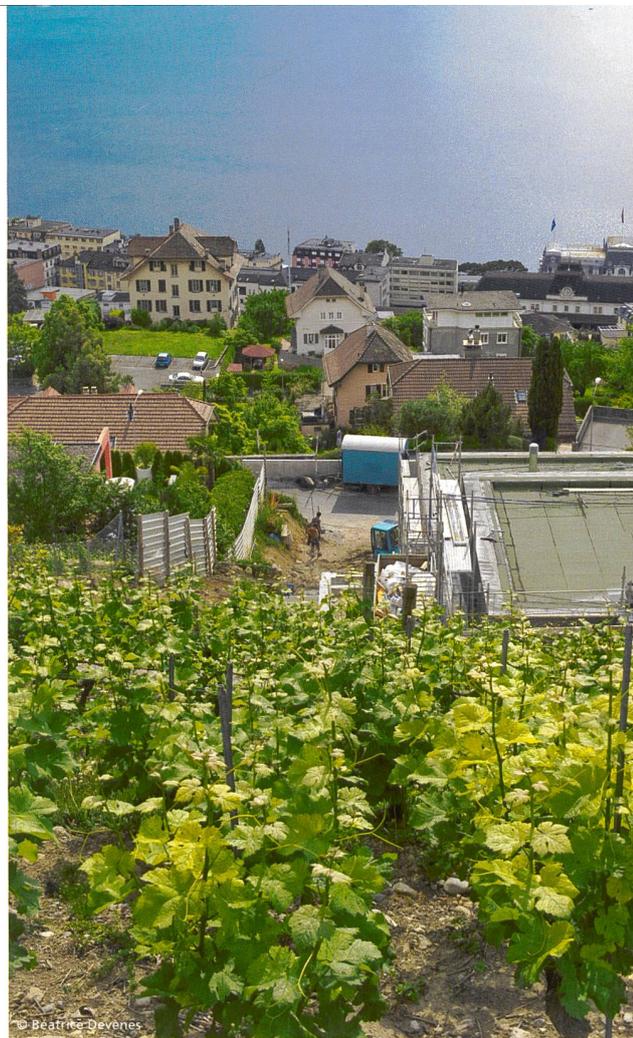
Besonders zu beachten sind die selbständigen und dauernden Rechte. Diese werden nur zum Teil in der AV geometrisch erfasst. Die E-GRID wird vom Grundbuchamt zugeteilt und muss in die AV übernommen werden. Der Prozessablauf ist für diese Objekte etwas komplizierter, aber durchaus zumutbar.

Die Organisation der E-GRID-Vergabe birgt in sich das Risiko, dass bei Grundbuch überschreitenden Dienstbarkeiten und Gesamtpfandrechten für die Grundstücke ausserhalb des eigenen Grundbuches eine zweite E-GRID-Zuweisung erfolgen kann, ohne dass ein System solche Fehler automatisch erkennen und beanstanden würde. Die Grundbuchstellen sind sich an sorgfältige Arbeit gewohnt. Ob und wie viele Fehler sich dennoch ergeben werden, wird sich zeigen.

³ ESTRID: Eidgenössischer Strassenidentifikator

⁴ Zur Zuteilung der Präfixe siehe: www.cadastr.ch
⇒ Grundbuch ⇒ Themen ⇒ E-GRID

⁵ AVGBS: Schnittstelle für den Datenaustausch zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch



Ausblick

Die E-GRID hat den Vorteil, dass das «E» nicht nur für «Eidgenössisch», sondern auch für «Europa» und sogar für «Erde» stimmen würde.... Es ist nicht auszuschliessen, dass bei der fortschreitenden Globalisierung die Sicht auf die Schweiz bald nicht mehr genügt.

In jedem Fall dient die E-GRID sofort nach ihrer Einführung zu einem besseren Abgleich in allen Datenbanken, in welchen Grundstücke geführt werden. Die Qualität von Analysen und Abfragen wird erhöht, der Abklärungsaufwand bei Widersprüchen wird reduziert. Nun bleibt nur zu hoffen, dass sich die Lücken der digitalen Datenbestände bald schliessen, damit die Nutzung flächendeckend möglich wird.

Christian Dettwiler

Präsident der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter
christian.dettwiler@tg.ch